



## DIE SSA ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN CHOREOGRAFEN UND DEN DIVERSEN NUTZERN

- Tanz-Ensembles
- Theater, die choreografische Werke in Auftrag geben
- Gastspielorte



## BEARBEITUNG ODER INTEGRATION EINES BEREITS BESTEHENDEN WERKS

Enthält Ihr Stück Elemente aus bereits bestehenden geschützten Werken (z.B. Musik oder Texte), müssen Sie zuvor die Einwilligung des jeweiligen Urhebers einholen, diese Werke nutzen zu dürfen.

## MAN HAT BEI IHNEN EIN WERK BESTELT ODER IHNEN EIN VERTRAGSANGEBOT VORGELEGT

**Konsultieren Sie unseren Rechtsdienst, bevor Sie über einen Vertrag verhandeln, oder lassen Sie den angebotenen Vertrag prüfen.**

Ein Vertrag dient dazu, im Streitfall die Situation zu klären, und muss daher möglichst vollständig sein und in schriftlicher Form vorliegen.



**Verzichten Sie nie auf Rechte, deren Verwaltung Sie der SSA anvertraut haben, und lassen Sie jeden Vertrag vor der Unterschrift von der SSA kontrollieren!**

Nur dank dieser Vorkehrungen kann die SSA Ihre Interessen verteidigen.

## URAUFFÜHRUNG IHRES WERKS

**Melden Sie Ihr Werk spätestens zwei Wochen vor der ersten Aufführung an.**

Ihre Werkanmeldung muss gegebenenfalls mit dem Auftrags-, Bearbeitungs- oder sonstigen Vertrag eingereicht werden.

**Ausfüllen der Werkanmeldung:**

### MUSIK Originalmusik:

- der Komponist muss auf der Anmeldung vermerkt sein und einen Anteil an den Rechten erhalten.

### vorbestehende Musik:

- geschützt: die SUISA schreitet pro rata temporis ein und die SSA reduziert ihre Wahrnehmung entsprechend.
- Gemeingut: die SSA reduziert Ihre Wahrnehmung.

**In allen drei Fällen müssen genaue Minutensummen für die Musik erstellt werden.**

### HANDLUNG Original:

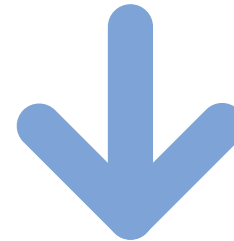
- der Urheber muss auf der Anmeldung angegeben werden und einen Teil der Rechte erhalten.

### Bearbeitung:

- Eines geschützten Werks: der ursprüngliche Urheber muss seine Einwilligung geben und auf der Anmeldung vermerkt werden sowie einen Anteil an den Rechten erhalten.
- Eines Werks aus dem Gemeingut: das Werk muss erwähnt werden.

## AUFTEILUNG DER RECHTE

Die SSA schlägt vor: 1/3 für die Choreografie, 1/3 für die Handlung und 1/3 für die Musik. Den Miturhebern steht es jedoch frei, eine andere Aufteilung zu vereinbaren. Die Anteile müssen insgesamt immer 100% ausmachen.



**Ohne Ihre Werkanmeldung kann die SSA Ihnen keine Entschädigungen auszahlen!**

## GENEHMIGUNGEN

**Teilen Sie uns kommende Aufführungsdaten mit.**

Bei einer **Bühnenaufführung** informiert die SSA das Theater über die zu entrichtende Entschädigung.

Wenn Sie das Werk nicht selbst produzieren, stellt die SSA einen Vertrag auf, durch welchen Sie die Nutzung Ihres Werks genehmigen.

Die finanziellen Bedingungen für die Nutzung Ihres Werks werden durch den Basistarif der SSA festgelegt.

Sie dürfen nicht weniger verlangen als den bestehenden Basistarif.

Für die **Aufzeichnung** (audiovisuelle Aufnahme) muss ein separater Vertrag unterzeichnet werden. Musterverträge stehen Ihnen zur Verfügung.



## EINNAHME IHRER ENTSCHÄDIGUNGEN

Die SSA kassiert die Entschädigungen auf der Grundlage der Bedingungen, die im Vertrag mit dem Nutzer festgelegt wurden.

**Inkasso Ihrer Entschädigungen im Ausland**

- **Länder mit einer Schwestergesellschaft:** Eine Schwestergesellschaft in diesem Land kümmert sich um das Inkasso Ihrer Entschädigungen, die Ihnen via SSA überwiesen

werden. Dazu gehören u. a. Italien, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal sowie einige Länder Lateinamerikas und Afrikas.

- **Länder, in denen die SSA mit dem Veranstalter direkt Kontakt aufnimmt:**

Die SSA kann insbesondere in Deutschland und Österreich unter bestimmten Bedingungen aktiv werden (Kaufvertrag mit Vorbehaltsklausel).

- **Andere Länder:** Wenden Sie sich an die Rechtsabteilung.



## VERTEILUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Entschädigungen aus Aufführungen (aus der Schweiz oder dem Ausland) werden den Urheberinnen und Urhebern monatlich ausgezahlt.



[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)

Zum besseren Textverständnis benutzt die SSA nicht systematisch die weibliche und die männliche Form, meint aber überall, wo nur eine der Formen genannt wird, grundsätzlich beide.

**SIE VERHANDELN ÜBER  
EINEN VERTRAG**



*Konsultieren Sie unsere Rechtsabteilung*



**SIE BEARBEITEN EIN BEREITS  
BESTEHENDES WERK**



*Holen Sie die Genehmigung ein*



**IHR WERK WIRD ZUM ERSTEN MAL  
AUFGEFÜHRT**



*Reichen Sie die Werkanmeldung ein*



**DIE AUFFÜHRUNGSDATEN SIND  
IHNEN BEKANNT**



*Informieren Sie die SSA*

## Die SSA ist...

Eine Urheberrechtsgesellschaft, deren Mitglieder u.a. Drehbuchautoren, Filmregisseurinnen, Theaterautoren und –komponistinnen oder Choreografen sind.

Die SSA verwaltet ihre Urheberrechte kollektiv und verteidigt ihre Interessen.

## SSA-Mitglied werden

Sie sind noch nicht Mitglied der SSA? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und verlangen Sie die Beitrittsdokumente.

Der Beitritt ist gratis und gibt Ihnen die Möglichkeit, von vielen Vorteilen zu profitieren.



Schweizerische Autorengesellschaft SSA

Abteilung Bühne

Rue Centrale 12-14

Postfach 7463

1002 Lausanne

Tél. + 41 21 313 44 55

Fax + 41 21 313 44 56

info@ssa.ch

www.ssa.ch



SSA

SSA

SSA  
Leitfaden für Urheberinnen und Urheber  
**CHOREOGRAFIE**